

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christa Naaß SPD**  
vom 07.07.2010

### Riesige Investitionen für bayerische Kommunen im Bereich Abwasser

Die bayerischen Kommunen stehen in den nächsten Jahren vor immensen Investitionen im Bereich Abwasser, vor allem bei der Nachrüstung der Kläranlagen. Nach der Änderung der RZWas im Jahr 2005 gibt es jedoch nur noch eine Förderung für nicht erschlossene Bereiche. Die Finanzierung allein über Verbesserungsbeiträge ist jedoch für Kommunen vor allem im ländlichen Bereich aufgrund der geringen Anschlussdichte nicht möglich.

Ich bitte die Staatsregierung um Mitteilung,

1. wie viele Kommunen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, in den nächsten Jahren
  - a) eine Erweiterung/Nachrüstung von Kläranlagen
  - b) einen Neubau

vornehmen müssen,

2. ob geplant ist, die RZWas diesen Gegebenheiten anzupassen und wieder eine staatliche Förderung ermöglicht wird,
3. ob daran gedacht ist, das Kommunalabgabengesetz dahingehend zu ändern, dass Rückstellungen gebildet werden können.
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage, dass die Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Wasserwirtschaftsämter unzeitgemäß sind, weil dabei unter anderem die demografische Entwicklung außen vor gelassen wird.

## Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 09.08.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1. a) und b):

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf einer Erhebung des Jahres 2009 zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme nach EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Betrachtungszeitraum 2010 bis 2015. Es sind Vorhaben berücksichtigt, für

deren Umsetzung bereits ein Wasserrechtsbescheid ergangen ist bzw. für die konkrete Planungen vorliegen.

Regierungsbezirk	Nachrüstung bzw. Aufassung der Kläranlage	Neubau bzw. Erweiterung der Kläranlage	Gesamtzahl aller Kläranlagen im Regierungsbezirk
Oberbayern	27	7	485
Niederbayern	14	6	442
Oberpfalz	5	2	332
Oberfranken	14	0	249
Mittelfranken	84	1	558
Unterfranken	3	0	321
Schwaben	2	0	307
Bayern gesamt	149	16	2.694

Zu 2.:

Der Neubau und die Erweiterung von Kläranlagen im Zuge der Ersterschließung sind nach RZWas 2005 förderfähig. Vorhaben der Sanierung oder Nachrüstung sind seit Einführung der RZWas 2005 nicht mehr förderfähig. Es ist nicht geplant, diese in Zukunft wieder staatlich zu fördern.

Zu 3.:

Die Träger öffentlicher Entwässerungseinrichtungen haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, Rücklagen für zukünftig entstehenden Investitionsaufwand zu bilden. Seit 01.01.2000 (Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 09.06.1998) gestattet Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG u. a. auch Trägern öffentlicher Entwässerungseinrichtungen, auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Einrichtung abzuschreiben. Dies gilt nach Art. 19 Abs. 5 KAG auch für solche Kosten von Anlagenteilen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsänderung mit Zuwendungen finanziert worden sind. Die hierbei erzielten Abschreibungserlöse sind einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildende Sonderrücklage zuzuführen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik bzw. Sonderposten nach § 73 KommHV-Doppik). Wie der Vollzugsbekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30.05.2000 (AllMB1 S. 415 ff.) zur o. g. Änderung des KAG entnommen werden kann, sind die in einer solchen Sonderrücklage enthaltenen Mittel für künftige Investitionen zu verwenden, d. h. von künftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen. Die Entscheidung, ob von der Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der jeweiligen Träger öffentlicher Entwässerungseinrichtungen. Eine Ausweitung der gesetzlichen Spielräume zur Bildung zweckgebundener Rücklagen für die Finanzierung von Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen wird derzeit geprüft.

Ungeachtet dessen steht es den Trägern öffentlicher Entwässerungseinrichtungen frei, bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Kosten größerer Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen über Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG zu finanzieren und von den Beitragspflichtigen nach Art. 5 Abs. 5 KAG Vorauszahlungen auf diesen Beitrag einzuheben. Ebenfalls haben sie die Möglichkeit, das für Investitionen in kostenrechnende öffentliche Entwässerungseinrichtungen notwendige Kapital im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen; die Genehmigung von Zwischenfinanzierungskrediten im Rahmen des Art. 71 Abs. 2 GO ist – vorbehaltlich

der Prüfung im Einzelfall – in aller Regel rechtsaufsichtlich unbedenklich. Entstehende Kreditkosten können nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG im Wege der Berücksichtigung sog. kalkulatorischer Kosten im umzulegenden Gebührenvolumen Berücksichtigung finden.

Zu 4.:

Diese Aussage trifft nicht zu. Bei einer Kostenvergleichsrechnung nach den Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fließt regelmäßig eine Prognose zur Entwicklung der Einwohnerzahlen mit ein.